

Stellungnahme der Arbeitsgruppe IX des Landespräventionsrates Hessen **zur aktuellen Diskussion um sexuellen Missbrauch in Institutionen**

Aus Sicht der Arbeitsgruppe erscheint es elementar, die Kultur des Hinsehens weiter zu fördern und Opfer, welche sich mit ihrer Leidensgeschichte an die Öffentlichkeit wagen, jeweils individuell, ihren konkreten Bedürfnissen entsprechend, zu unterstützen. Nicht zuletzt sollte in der aktuellen Diskussion nicht vergessen werden, dass die meisten sexuellen Übergriffe auf Kinder und Jugendliche im sozialen Nahraum stattfinden.

Im Einzelnen empfiehlt die Arbeitsgruppe die Überprüfung folgender präventiver Maßnahmen:

1. Erweitertes Führungszeugnis §§ 72 a SGB VIII / 30 a BZRG

Als Teil der Eignungsprüfung für die Arbeit aller hauptberuflichen oder ehrenamtlichen Mitarbeiter von öffentlichen oder freien Trägern (wie z.B. Jugendhilfe, Sportvereine, Schulen, Kirchengemeinden), die Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden, sollte die regelmäßige Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses (die § 30a BZRG ab 1.5. 2010 ermöglicht) per Gesetz als bindende Verpflichtung geregelt werden. § 72 a SGB VIII sieht bisher diese Verpflichtung nur für Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor. Nach verschiedenen Hinweisen verweigern sich Freie Träger jedoch nicht selten entsprechenden Selbstverpflichtungen.

Die einschlägigen Standesorganisationen und Berufsverbände sollten zur Prüfung, wie sie einen Missbrauch durch ihre Mitglieder (z.B. Kinderärzte, Kinderpsychotherapeuten) durch geeignete Maßnahmen – evtl. auch durch Einholung von erweiterten Führungszeugnissen – verhindern können, aufgefordert werden.

Dazu ergänzend sollten die Staatsanwaltschaften zur zuverlässigen Einhaltung der Meldung von entsprechenden strafrechtlichen Verurteilungen z.B. an den Dienstherrn bei Arbeitnehmern oder Beamten im öffentlichen Dienst (Mitteilungen in Strafsachen – MiStra) angehalten werden.

2. Ergänzung der Ausbildungscurricula um den Kinderschutz

In kaum einem der Berufe, die mit Minderjährigen arbeiten (z.B. Lehrer/innen, Erzieher/innen, Sozialarbeiter/innen, auch die „externen Fachkräfte“ gem. § 8 a SGB XIII für die fachliche Beratung der Hilfeplanung), ist strukturell sichergestellt, dass Kinderschutz in der Ausbildung durch Festschreibung in den Curricula enthalten ist. Auch in Hessen sind aufgrund dessen schwerwiegende Defizite in diesem Bereich festzustellen. Die Curricula sollten daher im Hinblick auf die Vermittlung von Kenntnissen im Kinderschutz

(Wahrnehmung von und Reaktion auf Gefährdungen des Kindeswohls, einschließlich sexuellen Missbrauchs) überprüft und ggf. ergänzt werden.

Auch in der Fortbildung in einschlägigen Berufsfeldern ist diese Thematik weit stärker als bisher zu vermitteln – und zwar auch für diejenigen Berufe, die mit Beratung und Entscheidungen im Bereich der Intervention befasst sind – also „externe Fachkräfte“ bei der Hilfeplanung gem. § 8a SGB VIII und Familienrichter/innen, aber auch speziell zuständige Beamt/innen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafrecht.

Im Hinblick auf die notwendigerweise spezifisch qualifizierten Referenten wäre es denkbar, zentral einen Referentenpool einzurichten und die Referenten flexibel einzusetzen. Die Arbeitsgruppe bietet dazu Beratung und Vermittlung an.

3. Ansprechpartner für Missbrauchsoffer

Für Kinder und Jugendliche, die sexuellen Missbrauch erleben, fehlen weithin neutrale, institutionsunabhängige, leicht zugängliche Ansprechpartner, d.h. Vertrauenspersonen, die den Opfern eine möglichst frühe Öffnung ermöglichen. Wo solche vorhanden sind, sind sie zu wenig bekannt.

Erforderlich ist daher eine Bestandsaufnahme der niedrigschwelligen Beratungsangebote (wie z. B. die telefonische „Nummer gegen Kummer“) und die Einrichtung einer Expertenkommission zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Erweiterung solcher ganz spezifischen Angebote und zu ihrer gezielten Bekanntmachung in allen Bereichen (in Schulen, Heimen, Kindertagesstätten, Sportvereinen usw.) Außerdem bedarf es der Verstärkung vorhandener Fachberatungsstellen und ihrer besseren Vernetzung.

4. Einführung von verbindlichen Handlungsleitlinien bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch in den Institutionen

Für das Vorgehen in Verdachtsfällen fehlt es in Institutionen vielfach an Orientierung mangels klarer Verfahrensvorgaben – so auch z.Zt. noch an Hessischen Schulen. Erforderlich ist die Überprüfung bzw. Entwicklung von verbindlichen Leitlinien für die Bearbeitung solcher Fälle sowie für die Informationsweitergabe – insbesondere von Freien Trägern der Jugendhilfe oder Schulen an Jugendämter sowie gegebenenfalls an Polizei und Staatsanwaltschaft.

Dabei ist die heute oft zu hörende pauschale Forderung nach ausnahmslos sofortiger Einschaltung der Staatsanwaltschaft nicht sachgerecht, weil nach gesicherter Erfahrung die Strafverfolgung in bestimmten Fällen zur Retraumatisierung der Opfer führen, kindliche Opfer und ihre Eltern von der Offenbarung abhalten und – in schwierigen Beweislagen zu Freisprüchen und erneuter Demütigung der Opfer führen kann. Deshalb müssen hier

individuelle fallspezifische Entscheidungen möglich sein. In die Überlegungen sind opferzentrierte Alternativen wie Kriseninterventionsstellen, unabhängige Kinderschutzkommissionen (Niederlande) oder Ombudsleute einzubeziehen.

5. Opferschutz im Strafverfahren

Sofern es zur – im Einzelfall richtigen und wichtigen - Strafverfolgung kommt, muss sichergestellt werden, dass die längst durch die Opferrechtsreformgesetze vorgesehenen, aber längst nicht überall realisierten Maßnahmen des Opferschutzes sensibel umgesetzt werden.

6. Intensivierung der Heimaufsicht

Als wichtige präventive Maßnahme sollte die Heimaufsicht intensiviert werden. Es fehlt weithin an einer effizienten, trägerunabhängigen Heimaufsicht. Erforderlich ist daher die personelle Verstärkung und Qualifizierung dieser Behörden sowie insbesondere die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit auch gegenüber öffentlichen (sprich: kommunalen) Heimträgern.

7. Aktive Recherche nach Missbrauchsfällen in öffentlichen Einrichtungen

Die Kommunen sollten aufgefordert werden, auch in ihren Einrichtungen Missbrauchsfälle systematisch zu recherchieren und aufzuarbeiten sowie verbindliche präventive Schutzkonzepte zu schaffen. Denkbar ist z.B. die Schaffung von hotlines für Geschädigte.

8. Sexueller Missbrauch in der Familie

Die derzeitige – sehr zu begrüßende – öffentliche Diskussion gilt fast ausschließlich dem sexuellen Missbrauch in Institutionen. Weithin tabuisiert ist nach wie vor der Missbrauch in der Familie, obwohl die Fallzahlen nach allen fachlichen Einschätzungen weit höher liegen und Kinder hier durchweg in besonders nachhaltiger Weise geschädigt werden. Unbedingt erforderlich ist daher die Ausdehnung präventiver – und interventionsbezogener – Überlegungen auf den sexuellen Missbrauch in der Familie unter Einbeziehung der Erfahrungen einschlägiger Fachberatungs- und Therapieeinrichtungen.

9. Verjährungsfristen

Die individuelle Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen ist häufig nicht innerhalb weniger Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres so möglich, dass eine Entscheidung über Offenbarung, Anzeige oder Klage erfolgen und durchgestanden werden kann. Eine differenzierte Überprüfung der Verjährungsfristen für straf- und zivilrechtliche Verfahren erscheint daher sinnvoll.